

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Evang. Ferien- und Waldheime in Württemberg

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.11.1984 / in der Fassung vom 24.3.2003)

Vorwort

Die Waldheimarbeit mit Kindern in der heute bekannten Form begann wenige Jahre nach dem Ersten Weltkrieg. In jenen, für alle schweren Jahren sah der erste württembergische Jugendpfarrer und spätere Kirchenrat Wüterich eine wichtige Aufgabe der Kirchengemeinden darin, den Schulkindern in der Großstadt während der Sommerferien die Möglichkeiten zu Erholung und sinnvoller Freizeitgestaltung zu schaffen. Er lud sie für einige Wochen zu Freizeiten am Stadtrand ein. Im Sommer 1921 fand im Waldheim Feuerbachtal in Stuttgart die erste Stadtranderholungsfreizeit statt. Verschiedene Versuche da und dort hat es vorher wohl gegeben, mit diesem Auftakt begann jedoch die bis heute ununterbrochene Geschichte dieses eigenständigen Zweigs der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die Zahl der Waldheime nahm in den folgenden Jahren rasch zu; 1928 gab es in Stuttgart schon 8 weitere Einrichtungen. In den Jahren nach 1933 konnte sich die evangelische Waldheimarbeit ohne jede öffentliche Unterstützung gegenüber den Einrichtungen der NSV behaupten. Im Verlauf der Kriegsjahre nahmen die Einschränkungen zwangsläufig zu. Ab 1946 gab es einen neuen Aufschwung; es kam in den folgenden Jahren zu einer beachtlichen Ausweitung durch zahlreiche Neugründungen bis in die jüngste Vergangenheit. Vor allem nahm die Zahl der Heime im Land wesentlich zu. Die Träger der Ferien- und Waldheime haben sich im Jahr 1949 aus praktischen Erwägungen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss der Träger evangelischer Ferien- und Waldheime (im folgenden „Waldheime“ genannt) im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, soweit sie der Stadtranderholung für Schulkinder dienen. Sie führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Ferien- und Waldheime in Württemberg“.
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Stuttgart
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V..

§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Stadtranderholung für Kinder (örtliche Kindererholungsfürsorge), eine Aufgabe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, bei den evangelischen Kirchengemeinden in Württemberg anzuregen und zu fördern, sowie dafür zu sorgen, dass diese Aufgabe unter Wahrung des evangelischen Charakters der Einrichtungen, unter Beachtung pädagogischer Grundsätze und im Rahmen geordneter, finanzieller Verhältnisse

durchgeführt wird.

- (2) Als Stadtranderholung im Sinne dieser Satzung gelten Ferienmaßnahmen für Schulkinder, in Ausnahmefällen auch für noch nicht schulpflichtige Kinder, die während der Schulferien ganztägig (ohne Übernachtung) durchgeführt werden und den Kindern Möglichkeiten zur körperlichen, seelischen und geistigen Erholung bieten. Für die Ferienmaßnahme soll ein festes Gebäude zur Verfügung stehen. Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens drei Mahlzeiten, darunter eine warme Mahlzeit, gereicht werden und eine Ruhephase nach dem Mittagessen eingeplant wird. Ein Freizeitabschnitt soll mindestens zwei zusammenhängende Wochen dauern. Für die Freizeiten werden die Kinder verbindlich angemeldet. Die Stadtranderholungsarbeit geschieht in Gruppen.
- (3) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft im einzelnen gehören insbesondere
 - a) die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Belange der Träger und des Waldheimpersonals gegenüber kommunalen, staatlichen und kirchlichen Stellen sowie gegenüber Sozialversicherungsträgern;
 - b) die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Stadtranderholung für Kinder, vor allem mit den übrigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (Liga) und den Kommunen;
 - c) die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträger in inhaltlichen Fragen und bei der Planung, Einrichtung, Veränderung und Betriebsführung von Waldheimen;
 - d) die Förderung des Erfahrungsaustausches, der Weiterbildung und Beratung der Waldheimleiter;
 - e) die Schulung und Fortbildung der Waldheimmitarbeiter;
 - f) die Mithilfe bei der Gewinnung und Vermittlung von Mitarbeitern für die Waldheime;
 - g) die gemeinsame Materialbeschaffung;
 - h) die Aufstellung von Richtlinien und Empfehlungen für die Waldheimarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft können als Mitglieder folgende Rechtsträger angehören, die eine Stadtranderholung für Kinder im Sinne des § 2 Absatz 2 durchführen oder planen und sich verpflichten, auf der Grundlage dieser Satzung und der Richtlinien und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft zu arbeiten:
 - a) evangelische Kirchengemeinden
 - b) evangelische Kirchenbezirke
 - c) sonstige Rechtsträger, die nach ihrer Satzung auf evangelischer Grundlage arbeiten
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende Ausschuss und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied im Sinn von § 4 Absatz 1 zwei stimmberechtigte Vertreter entsenden:
 1. eine vom Kirchengemeinderat bzw. Träger beauftragte Person, die regelmäßig mit Waldheimfragen befasst ist, und
 2. den Waldheimleiter.Bei Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ist eine gegenseitige Vertretung nicht möglich.
Unterhält ein Träger mehrere Waldheime, so hat er in der Mitgliederversammlung gleichwohl nur eine Stimme. Außerdem muss in diesem Fass festgelegt werden, welcher Heimleiter stimmberechtigt ist. Das gilt auch dann, wenn getrennte Freizeitabschnitte von verschiedenen Personen geleitet werden.
- (2) Außerdem gehören der Mitgliederversammlung der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer mit Stimmrecht an, soweit sie nicht schon nach Absatz 1 vertreten sind.
Ein Sachbearbeiter der Geschäftsstelle ist ständiges beratendes Mitglied.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - b) Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schriftführers,

- d) Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien,
 - e) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - g) gegebenenfalls Beschlussfassung über Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sie tritt ferner zusammen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
 - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich.
 - (6) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig anders beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus zehn gewählten Mitgliedern, davon müssen mindestens vier Mitglieder Vertreter der Waldheime in Stuttgart sein.
Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind von Amts wegen weitere Mitglieder des Ausschusses.
Ein Sachbearbeiter der Geschäftsstelle ist ständiges beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses soll darauf geachtet werden, dass sowohl Vertreter der Träger als auch Waldheimleiter sowie eine Küchenleiterin vertreten sind.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann bis zu zwei weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder zuwählen
- (4) Die Zugehörigkeit eines Waldheimleiters zum Geschäftsführenden Ausschuss endet mit seinem Ausscheiden aus der aktiven Waldheimarbeit. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes wählt der Geschäftsführende Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich.
- (6) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Der Geschäftsführende Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, so weit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a) die beratende Unterstützung der Geschäftsstelle
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die Fortbildungskonzeption
 - d) die Beschlussfassung über Zuschüsse und Darlehen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.
- (8) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie müssen nicht unbedingt Vertreter der Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 1 sein. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss aus dem Kreis der Evangelischen Waldheime in Stuttgart kommen.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht von der Mitgliederversammlung bzw. dem Geschäftsführenden Ausschuss wahrgenommen werden und die nicht zu den laufenden Geschäften im Sinne des Absatz 6 gehören.
- (4) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses.
- (5) Die Geschäftsführung liegt bei der Abteilung Jugend- und Soziales der Evangelischen Kirchenpflege Stuttgart (Geschäftsstelle). Der Leiter der Abteilung Jugend und Soziales ist kraft Amtes Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft. Bei Besetzung der Stelle ist der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft zu hören.
- (6) Die Geschäftsstelle erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 9 Verhältnis zu den Trägern

Mitgliederversammlung (§ 6), Geschäftsführender Ausschuss (§ 7) und Vorstand (§ 8) enthalten sich aller Beschlüsse und Maßnahmen, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen und finanzielle Konsequenzen haben, da diese der Zustimmung der örtlichen Träger bedürfen.

§ 10 Mittel der Arbeitsgemeinschaft

Die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Arbeitsgemeinschaft werden entsprechend der Zahl der geleisteten Waldheimverpflegungstage jährlich auf die Mitglieder umgelegt, soweit sie nicht durch öffentliche Zuschüsse oder kirchliche Zuweisungen gedeckt sind.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Stadtverband Stuttgart

- (1) Der Evangelische Stadtverband Stuttgart hat nach § 3 seiner Satzung die Waldheimarbeit in Stuttgart als bezirksübergreifende Aufgabe wahrzunehmen. Da die Richtlinien und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft unmittelbar auch für die Stuttgarter Waldheime gelten, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Stadtverband Stuttgart erforderlich.
- (2) Um diese Zusammenarbeit zu gewährleisten, gehört der Leiter der Verwaltung des Evangelischen Stadtverbands Stuttgart mit beratender Stimme dem Geschäftsführenden Ausschuss und der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft an, soweit er nicht ohnehin Mitglied ist.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen zu einem Drittel an den Evangelischen Stadtverband Stuttgart und zu zwei Dritteln an die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Diese sind verpflichtet, das Vermögen zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Arbeitsgemeinschaft zu verwenden.

Arbeitsgemeinschaft Evang. Ferien- und
Waldheime in Württemberg

Stuttgart, den 24. März 2003